

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 190 a

Die Erläuterung hatte auch unter mehreren Entschädigungsbehörden eines Landes bei der zu geschehen, bei der das Verfahren anhängig war.

BGH, Urt. v. 13. Juli 1978 - IX ZR 7/77 - OLG Koblenz
LG Trier

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 7/77

URTEIL

Verkündet am
13. Juli 1978
Thiesies,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Isidor Izchak W [REDACTED],
R [REDACTED], J [REDACTED]/Israel,

Kläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juni 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Ferienzivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. September 1976 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

von Rechts wegen

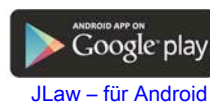
Tatbestand

Der 1940 in Jugoslawien geborene Kläger wurde als Jude verfolgt. Im Dezember 1948 wanderte er nach Israel aus. 1955 beauftragte seine Mutter als seine gesetzliche Vertreterin für ihn beim Regierungspräsidenten in Hannover Entschädigung wegen Schadens an Freiheit. Später wurde das Verfahren an das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Koblenz abgegeben. Der Kläger legte dort im Mai 1957 zur Erläuterung seines Freiheitsschadens eine eidesstattliche Versicherung seiner Mutter vor, in der es unter anderem heißt:

"Sowohl ich wie meine Kinder haben durch die Lagerstrepazen und Mißhandlungen, Fleckfieber, Typhus etc. so schwere gesundheitliche Schäden davongetragen, daß wir heute arbeitsunfähig sind."



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger erhielt darauf durch Bescheid vom 31. Mai 1960 und gerichtlichen Vergleich vom 16. Oktober 1964 nach § 160 BEG für den erlittenen Freiheits-schaden eine Entschädigung von insgesamt 4.725 DM.

Am 24. Februar 1958 beantragte er bei der Entschädigungsbehörde in Koblenz auch eine Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Am 29. März 1958 meldete er wiederum in Koblenz sämtliche Entschädigungsansprüche an und wiederholte dort im Dezember 1965 seinen Entschädigungsantrag unter Hinweis auf die Neufassung des § 150 BEG. Er berief sich auf seine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis und bat, die Akten an das zuständige Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt an der Weinstraße abzugeben. Eine Abgabe erfolgte nicht.

Am 31. März 1967 reichte der Kläger mit einem an die Entschädigungsbehörde in Koblenz adressierten Schreiben beim Amt für Wiedergutmachung des Landes Rheinland-Pfalz in Berlin zur Erläuterung seines Gesundheitsschadens den sogenannten B-Bogen und weitere Unterlagen ein und bat, die Akten zuständigkeitshalber an das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Trier abzugeben. In einem weiteren Schreiben vom 18. August 1967 machte der Kläger Ansprüche nach § 31 Abs. 2 BEG geltend und bat erneut um Abgabe der Akten an die Entschädigungsbehörde in Trier. Die Akten wurden darauf an das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Trier abgegeben.

Mit Bescheid vom 1. Oktober 1975 lehnte die inzwischen nach Saarburg verlegte Entschädigungsbehörde

den Antrag ab, weil der Kläger ihn nicht rechtzeitig bei der zuständigen Entschädigungsbehörde in Koblenz erläutert habe. Die Klage auf Kapitalentschädigung, Rente und Heilverfahren nebst Zinsen blieb in beiden Tatsacheninstanzen ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Der Beklagte ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht hält den Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nach § 190 a BEG für erloschen. Der Kläger habe die zur Wahrung seines Anspruchs nach § 190 Nr. 1 - 4 BEG erforderlichen Angaben nicht bis zum 31. März 1967 nachgeholt. Durch die am letzten Tag der Frist bei dem Amt für Wiedergutmachung des Landes Rheinland-Pfalz in Berlin zur Erläuterung des Anspruchs eingereichten Unterlagen sei die Frist nicht gewahrt worden, weil das Amt in Berlin zur Entgegennahme der Unterlagen nicht zuständig gewesen sei. Zuständig sei allein das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Koblenz gewesen, denn diese Behörde habe über den Freiheitsschaden des Klägers entschieden, und der Kläger habe dort seinen Gesundheitsschaden anhängig gemacht. Das Amt in Berlin sei lediglich eine Außenstelle des Bezirksamts für Wiedergutmachung in Neustadt an der Weinstraße und weder "Empfangsbote" noch "Briefkasten" für die Koblenzer Entschädigungsbehörde gewesen. Auf vom Kläger behauptete interne Absprachen zwischen den rheinland-pfälzischen Entschädigungsbehörden

über eine Empfangsvollmacht des Berliner Amtes im Rahmen des § 190 a BEG komme es deshalb nicht an. Durch die Erläuterung bei der unzuständigen Behörde sei die Frist des § 190 a BEG nicht gewahrt. § 189 Abs. 2 BEG sei bei der Erläuterung des Anspruchs nicht anzuwenden.

Das Berufungsgericht hat richtig entschieden.

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ist nach § 190 a Abs. 1 BEG erloschen. Er hat seinen Anspruch nicht innerhalb der in § 190 a BEG gesetzten Frist erläutert. Zur Darstellung des den Gesundheitsschadensanspruch begründenden Sachverhalts gehört als Angabe der Schädigungsfolgen die bestimmte Bezeichnung der Beschwerden und Beeinträchtigungen, an denen der Antragsteller aufgrund der Verfolgung leidet und die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzen (BGH RzW 1977, 73 und ständig). Diese Angaben hat der Kläger bei der Anmeldung seines Gesundheitsschadens nicht gemacht. Sie sind auch nicht in der zur Erläuterung des Freiheitsschadens eingereichten eidesstattlichen Versicherung seiner Mutter vom 31. März 1957 enthalten. Die Versicherung läßt nicht erkennen, an welchen die Erwerbsfähigkeit mindernden Gesundheitsschäden der Kläger leidet. Es kann ihr außerdem nicht entnommen werden, wer von den dort aufgeführten Personen seinerzeit an Fleckfieber und Typhus erkrankt war.

Die erforderlichen Angaben sind auch nicht später innerhalb der Frist des § 190 a BEG nachgeholt

worden. Maßgebend war die Frist bis 31. März 1967. Eine Erstreckung der Frist nach Art. III Nr. 1 Abs. 5 BEG-Schluss kam nicht in Betracht, weil es sich nicht um einen auf die sogenannte KZ-Vermutung gestützten Neuantrag, sondern um einen schon im Februar 1958 gestellten Antrag handelte (BGH RzW 1975, 168 Nr. 2).

Die Erläuterung hatte gegenüber der Behörde zu geschehen, bei der das Verfahren anhängig war. Das hat der Senat in der Entscheidung RzW 1978, 68 im einzelnen dargelegt und begründet. Darauf wird verwiesen. Dieser Grundsatz gilt nicht nur im Verhältnis von Entschädigungsbehörden verschiedener Länder zueinander, sondern gleichermaßen zwischen den Behörden eines einzelnen Bundeslandes. Auch insoweit war der Antragsteller der Schwierigkeit enthoben, an Hand der oft komplizierten Zuständigkeitsregeln die zuständige Behörde ausfindig zu machen. Er durfte und mußte sich an die Behörde halten, bei der sein Antrag anhängig war.

Der Antrag des Klägers war am 31. März 1967 noch beim Bezirksamt für Wiedergutmachung in Koblenz anhängig. Ein Zweifel daran konnte nicht aufkommen. Dementsprechend adressierte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Substantiierungsunterlagen auch an die Koblenzer Behörde. Dort gingen sie bis zum Ablauf der Frist jedoch nicht ein. Die Einreichung am letzten Tag der Frist bei dem Amt für Wiedergutmachung des Landes Rheinland-Pfalz in Berlin wahrte die Frist nicht. Das Amt in Berlin war nach den dem Landesrecht entnommenen und deshalb nach § 222 BEG

vom Revisionsrichter nicht nachprüfbaren Feststellungen des Oberlandesgerichts keine Außenstelle der Entschädigungsbehörde in Koblenz, vielmehr dem Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt an der Weinstraße zugeordnet. Es handelte sich also auf jeden Fall nicht um die Behörde, bei der der Anspruch anhängig war. Die Erläuterung bei einer anderen Stelle reicht zur Substantiierung des Anspruchs aber nur dann aus, wenn der Antragsteller im anhängigen Entschädigungsverfahren bis zum 31. März 1967 auf sie verwiesen hat. Das ist hier nicht geschehen. Auf § 189 Abs. 2 BEG kann der Kläger sich nicht berufen. Die Vorschrift betrifft nur den Antrag bei einer unzuständigen Behörde und gilt nicht entsprechend für die Erläuterung des Anspruchs (BGH RzW 1973, 227 Nr. 23; 1978, 68 und ständig).

Das Berliner Amt war schließlich auch nicht befugt, die Erläuterung des Anspruchs für die Koblenzer Behörde fristwährend entgegenzunehmen. Der Berufungsrichter verneint eine derartige Zuständigkeit des Berliner Amtes, indem er feststellt, es sei weder "Empfangsbote" noch "Briefkasten" für das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Koblenz gewesen. Er trifft diese Feststellung aufgrund rheinland-pfälzischen Landesrechts. Hieran ist das Revisionsgericht gebunden. Die vom Kläger erhobene Verfahrensrüge greift nicht durch. Der in der Berufungsinstanz angebotene Zeugenbeweis für eine angebliche Absprache zwischen dem Landesamt für Wiedergutmachung in Mainz, der Außenstelle in Berlin und den übrigen Bezirksämtern, der zufolge das Berliner Amt befugt gewesen sei, zur Entlastung der anderen Ämter in Rheinland-Pfalz Substantiierungsunterlagen entgegenzunehmen, brauche nicht

erhoben zu werden. Die Regelung des Verwaltungsverfahrens vor den rheinland-pfälzischen Entschädigungsbehörden oblag nach § 184 Abs. 1 Satz 1 BEG der rheinland-pfälzischen Landesregierung. Durch die behauptete Abrede nachgeordneter Stellen konnte eine Zuständigkeit des Berliner Amtes zur fristwahrenden Entgegennahme von Substantiierungsunterlagen für die Koblenzer Behörde nicht begründet werden. Ob die Amtsleiter keine Bedenken hatten, in Berlin rechtzeitig eingegangene Unterlagen als fristwährend anzuerkennen, ist rechtlich ohne Bedeutung.

Dr. Thumm

Fuchs

Portmann

Dr. Lang

Gärtner